

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 23. September 2022

Geschäft Nr. 4

Gesetze und Verordnungen

4.1 Teilrevision Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri

Kompetenzen einzelner Organe der Korporationsbürgergemeinden

Die Organisation der Korporationsbürgergemeinden ist in der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri vom 14. Dezember 1990 (RB 131.1) geregelt. Artikel 20 dieser Verordnung legt die Zuständigkeiten der Korporationsbürgerversammlung innerhalb der Korporationsbürgergemeinde fest und lautet wie folgt:

Die Korporationsbürgerversammlung hat im Rahmen der Zuständigkeiten der Korporationsbürgergemeinde die Aufgabe:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen,
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Korporationsbürgergemeinde zu verabschieden,
- c) den Präsidenten und die Mitglieder des Korporationsbürgerrates zu wählen,
- d) die Rechnungsprüfungskommission zu wählen,
- e) den Korporationsbürgerschreiber, das Gemeindeforstpersonal und, wo es diesen Posten gibt, den Korporationsbürgerweibel zu wählen,
- f) die Vertreter der Korporationsbürgergemeinde in den Korporationsrat zu wählen.

Mit Artikel 23 der gleichen Verordnung werden die Zuständigkeiten des Korporationsbürgerrates wie folgt definiert:

¹ Der Korporationsbürgerrat hat die Aufgabe,

- a) die Korporationsbürgerversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen,
- b) das Vermögen der Korporationsbürgergemeinde (Allmendgut) und die Waldungen zu verwalten,
- c) die Angestellten der Korporationsbürgergemeinde zu wählen, die nicht eine leitende Funktion innehaben, zum Beispiel Forstwarte, Lehrlinge, Hilfspersonal, Aushilfen,
- d) die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen sowie die Entlohnung der Angestellten festzulegen,
- e) die Korporationsbürgergemeinde nach aussen zu vertreten,
- f) alle Geschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- g) mit dem Forstpersonal das Holz zu zeichnen,

² Die Korporationsbürgergemeinde kann ihre Buchführungen der Korporation Uri übertragen. Diese stellt ihren Aufwand zu Selbstkosten in Rechnung.

Forstreviere

Ausgelöst durch die Korporationsbürgergemeindestrukturreform im Jahr 2014 haben sich im Nachgang zur Bewirtschaftung des Urner Waldes grössere Betriebseinheiten in Form von Forstrevieren gebildet. Die Aufgaben und Kompetenzen der Forstreviere wurden in Verträgen zwischen den einzelnen Korporationsbürgergemeinden geregelt. Diese Verträge wurden

von den entsprechenden Korporationsbürgergemeindeversammlungen, vom Regierungsrat des Kantons Uri, wie auch vom Engeren Rat genehmigt.

Revierkommission

In der Regel werden die Forstreviere durch eine Revierkommission geführt, in welcher die verschiedenen Korporationsbürgergemeinden ihre Vertreter haben.

Die Revierkommission hat unter anderem die Aufgabe, den Revierförster und das Forstpersonal zu wählen.

Diese Kompetenz steht im Widerspruch zu Artikel 20 lit. e und Artikel 23 lit. c der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden, wonach die Korporationsbürgerversammlung beziehungsweise der Korporationsbürgerrat das Gemeindeforstpersonal zu wählen hat.

In der Vergangenheit kam es bei der Auslegung von Artikel 20 und 23 vereinzelt zu Unsicherheiten. Als Umkehrschluss aus Artikel 23 kann jedoch festgehalten werden, dass der Gesetzgeber wollte, dass der Gemeindeförster, welcher eine leitende Position innehat, von der Korporationsbürgergemeindeversammlung gewählt wird und das restliche Forstpersonal durch den Korporationsbürgerrat.

Zusammensetzung Korporationsbürgerrat

Nebst den Kompetenzen zur Wahl des Forstpersonals umschreibt Artikel 21 der Verordnung die Zusammensetzung des Korporationsbürgerrates wie folgt:

"Der Korporationsbürgerrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und den Mitgliedern."

In der Praxis zeigt sich, dass nicht in jeder Korporationsbürgergemeinde alle Chargen besetzt sind. So gibt es Korporationsbürgergemeinden, in welchen der Verwalter zugleich auch Vizepräsident ist.

Um den Korporationsbürgergemeinden Handlungsspielraum bei der Organisation innerhalb des Bürgerrates zu geben, sollte sich der Bürgerrat, bis auf den Präsidenten, selber konstituieren können.

Korporationsbürgerweibel

Nachdem es auch in der Korporationsbürgergemeinde Altdorf den Korporationsbürgerweibel nicht mehr gibt, empfiehlt es sich, dieses Amt in der Verordnung nicht mehr zu erwähnen. Nach Kenntnisstand des Engeren Rates ist bei keiner Korporationsbürgergemeinde mehr ein Korporationsbürgerweibel gewählt.

Erwägungen

Die Revierkommission eines Forstreviers ist zuständig für die Waldungen innerhalb des Forstreviers. In diesem Zusammenhang erscheint es auch richtig und sachgerecht, dass die Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Forstpersonals in den Kompetenzbereich der Revierkommission gehört.

Durch die Forstreviere gibt es den eigentlichen "Gemeindeförster" nicht mehr, sondern nur den Revierförster, welcher für den Wald von mehreren Korporationsbürgergemeinden zuständig ist.

Mit der Vertretung in der Revierkommission ist die Mitbestimmung der Korporationsbürgergemeinden bei der Wahl eines Revierförsters/Betriebsleiters gewahrt.

Der Widerspruch über die Kompetenz zur Wahl eines Revierförsters zwischen Forstreviervertrag und Art. 20 der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden wurde zuletzt im Forstrevier Süd gelöst, indem an den Korporationsbürgergemeindeversammlungen explizit darüber abgestimmt wurde, ob die Bürgerversammlung damit einverstanden ist, dass die Revierkommission den Revierförster wählt.

Um für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich, Artikel 19, Artikel 20, Artikel 21 und Artikel 23 der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden den neuen Verhältnissen anzupassen.

Da wo Forstreviere bestehen, soll der Revierförster/Betriebsleiter wie auch das andere Forstpersonal durch die Revierkommission des Forstreviers gewählt werden.

Zudem besteht kein Bedarf mehr an der Funktion eines Korporationsbürgerweibels.

Mit der Änderung der entsprechenden Artikel kann der heutigen zeitgemässen Praxis Rechnung getragen werden.

Vernehmlassung

Der Engere Rat hat im Nachwinter 2022 eine entsprechende Teilrevision der Artikel 19, 20, 21 und 23 den Korporationsbürgergemeinden in die Vernehmlassung gegeben. Die Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 31. Mai 2022 erteilt. Von den 17 Korporationsbürgergemeinden haben 8 Korporationsbürgergemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgeschlagenen Änderungen stiessen mehrheitlich auf Akzeptanz. Einzig die Korporationsbürgergemeinde Erstfeld möchte, dass der Förster vom Bürgerrat und nicht von der Bürgerversammlung gewählt wird. Ob der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin vom Bürgerrat oder von der Versammlung gewählt wird, wurde nicht weiter kommentiert, nachdem die Vernehmlassungsvorlage auch keine Änderung beinhaltete, bzw. die Kompetenz zur Wahl weiterhin bei der Bürgerversammlung vorsah.

Der Engere Rat sieht die Zuständigkeit zur Wahl des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin zukünftig jedoch beim Bürgerrat, um bei Vakanzen schneller reagieren zu können. Die Abschaffung des Bürgerweibels war in der Vernehmlassung unbestritten.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Artikel 19, Ziffer 2, Artikel 20, lit. e, Artikel 21 sowie Artikel 23 lit. c und d, der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden (RB 131.1) werden, gemäss Anhang, geändert.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**